

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 19.03.2019

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er den Beschlüssen, die der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 12.03.2019 gefasst hat, gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) widersprechen müsse. Die Beschlüsse wurden unter Mitwirkung von Stadträtin Ramona Weller gefasst, die zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr Bürgerin der Stadt Beilstein war und damit ihre Wählbarkeit für den Gemeinderat nicht mehr bestand. Zwar sei erst in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 2 über das Ausscheiden von Stadträtin Ramona Weller aus dem Gemeinderat zu beschließen, ihre Mitwirkung an den Beschlüssen sei jedoch formal bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung als Bürgerin in einer anderen Gemeinde ausgeschlossen gewesen. Frau Weller wurde seitens der Verwaltung jedoch unberechtigterweise noch zu der Sitzung des Ausschusses eingeladen. Die Sitzung des Verwaltungsausschusses müsse darum wiederholt werden. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten hierzu eine separate Einladung mit Sitzungsvorlagen.

Das Gremium nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2

Ausscheiden von Stadträtin Ramona Weller aus dem Gemeinderat

Stadträtin Ramona Weller ist aufgrund Wegzugs nicht mehr Bürgerin der Stadt Beilstein.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) scheidet die Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, die die Wählbarkeit (§ 28 GemO) verlieren. Wählbar gem. § 28 Abs. 1 GemO sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Da Stadträtin Weller sich an einem neuen Wohnort angemeldet hat und somit nicht mehr Bürgerin von Beilstein ist, hat sie die Wählbarkeit verloren und scheidet gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO aus dem Gemeinderat aus.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob eine Voraussetzung für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gegeben ist.

Die als nächste Ersatzperson festgestellte Person rückt für die ausscheidende Person nach (§ 31 Abs. 2 GemO). Dies ist Herr Volker Nabakowski, Trollingerstraße 6.

Die Verpflichtung von Herrn Nabakowski wird unmittelbar in der Gemeinderatssitzung am 19.03.2019 erfolgen. Ebenso ist in dieser Sitzung über die Neubesetzung des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt und Technik zu entscheiden

Der Vorsitzende dankte Stadträtin Ramona Weller für ihre Mitwirkung im Gemeinderat und in verschiedenen Ausschüssen. Sie habe ihr Ehrenamt stets mit Leidenschaft und Heimatverbundenheit ausgeübt. Ihr Wegzug aus Beilstein sei bekanntermaßen eine Entscheidung für einen neuen Lebensabschnitt und keinesfalls eine Entscheidung gegen Beilstein. Der Vorsitzende überreichte Stadträtin Ramona Weller als Zeichen des Dankes einen Blumenstrauß.

Anschließend richtete der Fraktionsvorsitzende der Freien Wählervereinigung, Stadtrat Oliver Muth, persönliche Worte an Stadträtin Ramona Weller. Er sprach ihr, die jung und mit Esprit in den

Gemeinderat einzog, ebenfalls seinen Dank aus. Man werde Stadträtin Weller als verlässlichen Kreativposten im Gemeinderat vermissen und wünsche ihr für ihre Zukunft alles Gute, auch viel Erfolg bei der anstehenden Kreistagswahl, für die sie kandidieren werde. Er überreichte Stadträtin Ramona Weller ebenfalls einen Blumenstrauß.

Daraufhin fasste der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Beschluss, dass Frau Stadträtin Ramona Weller durch Wegzug aus der Gemeinde die Wählbarkeit für den Gemeinderat gem. § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung verloren hat. Stadträtin Ramona Weller scheidet aus dem Gemeinderat aus. Sie verließ den Ratstisch und nahm im Zuhörerbereich Platz.

Tagesordnungspunkt 3

Nachrücken von Herrn Volker Nabakowski in den Gemeinderat

- a) **Feststellen von Hinderungsgründen nach § 29 GemO**
- b) **Verpflichtung von Herrn Volker Nabakowski**

Stadträtin Ramona Weller ist aufgrund Wegzugs nicht mehr Bürgerin der Stadt Beilstein und ist somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung).

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Es rückt demnach die Person nach, welche bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzbewerber festgestellt worden ist. Dies ist Herr Volker Nabakowski.

a) Feststellen von Hinderungsgründen nach § 29 GemO

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO muss der Gemeinderat feststellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Bei Herrn Volker Nabakowski sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe bekannt.

b) Verpflichtung von Herrn Volker Nabakowski

Des Weiteren muss die Verpflichtung von Herrn Volker Nabakowski erfolgen. Nach § 32 GemO ist Herr Volker Nabakowski auf die gewissenhafte Ausführung seiner Amtspflichten durch den Bürgermeister zu verpflichten. Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Nachdem Herr Volker Nabakowski die Verpflichtungsformel gesprochen hatte, beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass gemäß § 29 Abs. 5 GemO keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind. Herr Volker Nabakowski wurde durch den Vorsitzenden mit der Verpflichtungsformel als Stadtrat verpflichtet und nahm am Ratstisch Platz.

Tagesordnungspunkt 4

Neubesetzung der Ausschüsse

Frau Ramona Weller ist aufgrund Wegzugs nicht mehr Bürgerin der Stadt Beilstein und ist somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung). Aufgrund ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat ist eine Neubesetzung der Ausschüsse notwendig.

Frau Weller war Mitglied in folgenden Ausschüssen bzw. Zweckverbänden:

- Verwaltungsausschuss (ordentliches Mitglied)
- Ausschuss für Umwelt und Technik (persönliche Stellvertreterin für Thomas Bauer)
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“ (ordentliches Mitglied)

Es wird vorgeschlagen, dass diese Ausschüsse wie folgt neu besetzt werden:

Verwaltungsausschuss

Ordentliches Mitglied: Volker Nabakowski

Ausschuss für Umwelt und Technik

Persönlicher Stellvertreter für Thomas Bauer: Volker Nabakowski

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“

Ordentliches Mitglied: Volker Nabakowski

Der Neubesetzung der Ausschüsse wurde ohne Sachausprache mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 5

Luftmessungen entlang der Hauptstraße – Abschlussbericht

Bereits im Jahr 2017 wurde seitens des Gemeinderates die Durchführung von Luftmessungen entlang der Hauptstraße angeregt. Hintergrund des Anliegens war die Frage, ob die für die Luftreinheit geforderten Werte der 39. BImSchVo (Bundesimmissionsschutzverordnung) eingehalten sind. Im Fokus der Messungen standen die Belastungen durch (Feinstaub)-Partikel (PM10) und Stickstoffdioxid (No2).

Um die erforderlichen Jahresmittelwerte nach den Vorgaben der BImSchVo ermitteln zu können waren Messungen während des gesamten Kalenderjahres 2018 erforderlich. Mit der Durchführung der Messungen wurde das Büro MüllerBBM aus Planegg beauftragt. Seitens des Büros wurden die Messungen maßgeblich durch Frau Dutzi betreut, sie wird in der Sitzung anwesend sein und den Abschlussbericht vorstellen. Zunächst umfasste die Beauftragung lediglich einen Messzeitraum von einem halben Jahr, auf der Grundlage der nach dem ersten halben Jahr vorgelegenen Messergebnisse erfolgte eine Verlängerung des Messzeitraums bis zum Ende des Jahres 2018.

Das Verfahren wurde zusätzlich durch die LUBW (Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg) begleitet. Das Büro Müller BBM, die Verwaltung, sowie die LUBW waren bei den maßgeblichen Schritten des Verfahrens wie Standortauswahl der Messpunkte, Kontroll- und Validierungsmessungen, Verlängerung des Messzeitraums in enger Abstimmung.

Im Abschlussbericht wird festgestellt, dass weder im Falle von PM10, noch im Falle von No2 im Jahresmittelwert Überschreitungen der Grenzwerte nach der BImSchVo festgestellt wurden. Interessant werden dennoch die Ausführungen zum Abschlussbericht insbesondere in Bezug auf den Vergleich von Messergebnissen in anderen Städten und Gemeinden sein. In Beilstein wurden die Grenzwerte hinsichtlich des PM10 deutlich unterschritten, wohingegen die Grenzwerte bei No2 eher knapp unterschritten wurden.

Ausschließlich im Falle von Überschreitungen der Werte besteht jedoch die Möglichkeit im Zuge der Erstellung eines Luftreinhalteplans weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu beantragen. Entsprechende Maßnahmen könnten bspw. „Pfortnerampeln“ an den Ortseingängen, Pflanzenwände, „Schadstoffsaugergeräte“, Durchfahrtsverbote je nach Euro-Norm, oder Einschränkungen des LKW-Durchgangsverkehrs sein.

Insbesondere Einschränkungen des LKW-Durchgangsverkehrs wurden als eine favorisierte Maßnahme von Teilen des Gemeinderats angestrebt. In Anbetracht der vorliegenden Messergebnisse besteht hierzu jedoch aktuell keine rechtliche Grundlage.

unabhängig von den formalen Kriterien der BImSchVo kann weiterhin an regelmäßigen Straßenreinigungen zur Verbesserung der generellen Sauberkeit und bei geeignetem maschinellen Einsatz auch zur Verbesserung der Partikelbelastung festgehalten werden.

In der Sitzung war Dipl.Ing. (FH) Christine Seuffert anwesend und erläuterte die Messergebnisse.

Aus dem Gremium wurde an sich positiv aufgenommen, dass die Maximalwerte eingehalten wurden und es sich bei den wenigen Überschreitungen um vernachlässigbare Einzelwerte handele. Die Luft im Bereich der Beilsteiner Hauptstraße sei demnach nicht so belastet wie erwartet was eigentlich eine gute Nachricht ist. Andererseits gebe es ohne nachgewiesene Überschreitungen der Grenzwerte jedoch auch keine Anknüpfungspunkte mehr die zu einer Einschränkung des LKW-Verkehrs führen

könnten, dies wiederum sei bedauerlich. Der Vorsitzende griff diesen Gedanken auf und nannte als nach wie vor große Ziele eine Umgehungsstraße und die Wiederbelebung der Bottwartalbahn, wengleich die Realisierung dieser Ziele nach wie vor ungewiss ist und in fernerer Zukunft liegt. Der Abschlussbericht der Immissionsmessungen sei nun die wissenschaftliche Bestätigung, dass unmittelbare Maßnahmen nicht durchgeführt werden könnten.

Frau Seuffert ergänzte hierzu, dass dies nicht unbedingt ein Nachteil sein müsse. Andernorts gebe es LKW-Verbote, die regelmäßig missachtet werden oder mit Ausnahmegenehmigungen umgangen werden können. Sie plädierte dafür, das Messergebnis positiv zu sehen im Sinne einer doch nicht so starken Feinstaubbelastung in Beilstein.

Ein Stadtrat stellte fest, dass die Stadt Beilstein nahezu an der Grenze ihres Bevölkerungswachstums angekommen sei und gleichzeitig keine Möglichkeit habe, den zunehmenden Verkehr zu regulieren. Man sei daher sozusagen Opfer des eigenen Wachstums und Wohlstands: Mehr Bevölkerung bedeutet gleichzeitig mehr Verkehr. Als einzige Lösung sehe er hierfür die Nutzung und den Ausbau des ÖPNV.

Der Gemeinderat nahm die Ergebnisse des Abschlussberichts der Luftmessungen zur Kenntnis. Einstimmig beschloss der Gemeinderat, weitere Maßnahmen, insbesondere die Aufstellung eines Luftreinhalteplans auf der Grundlage der vorliegenden Messergebnisse, nicht weiterzuverfolgen.

Tagesordnungspunkt 6

Forstreform- Umsetzung im Landkreis Heilbronn

Stadtrat Oliver Muth, Revierförster in Beilstein, verließ für die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Im Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gebündelten Nadelstammholzverkauf hat der Bundesgerichtshof in zweiter Instanz am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) aus formalen Gründen aufgehoben. Trotz Obsiegen des Landes im Kartellstreit mit dem BKartA wird es zum 01. Januar 2020 in Baden-Württemberg zu einer Forstreform kommen, da die Staatswaldbewirtschaftung als politische Zielsetzung des Landes losgelöst vom Landratsamt in einer Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen soll.

Für die forstliche Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ein „Kooperationsmodell“ ausgearbeitet. Dieses sieht vor, dass die unteren Forstbehörden auch künftig den kommunalen und privaten Waldbesitzern die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als staatliche Aufgabe anbieten. Während die forsttechnische Betriebsleitung wie bisher kostenfrei ist, muss der forstliche Revierdienst zu Gestehungskosten angeboten werden. Zur Abgeltung der gesetzlich definierten Mehrbelastung bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes (u.a. sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung) erhalten die Kommunen vom Land eine direkte Förderung in Form eines Mehrbelastungsausgleichs. Der Förderbetrag setzt sich aus einem festen Anteil von 10 Euro/ha Wald und einem variablen Anteil in Abhängigkeit von Hiebsatzhöhe und kartierter Erholungswaldfläche im jeweiligen Kommunalwald zusammen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs schwankt deshalb von Forstbetrieb zu Forstbetrieb.

Der Holzverkauf durch die unteren Forstbehörden wird zum Reformstichtag insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als staatliche Aufgabe wegfallen. Alternativ sieht das

„Kooperationsmodell“ vor, dass der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald über eine kommunale Holzverkaufsstelle als kreiskommunale Aufgabe angeboten werden kann. Dies hat den großen Vorteil, dass alle forstlichen Betreuungsleistungen wie bisher aus einer Hand vom Landratsamt angeboten werden können, was für die Waldbesitzer erhebliche Synergien schafft. Auch für die Übernahme des Holzverkaufs muss das Landratsamt kostendeckende Gebühren erheben. Als rein wirtschaftliche Tätigkeit ist aus beihilferechtlichen Gründen beim Holzverkauf keine Förderung durch das Land möglich.

Das Betreuungsangebot des Landratsamtes für die forstliche Betreuung gestaltet sich wie folgt:

A. Die Gebühren für die forstliche Betreuung durch das Landratsamt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gestalten sich wie folgt:

1. Übernahme forstlicher Revierdienst:

Gestehungskosten	46.945 €/Jahr
Abzgl. Mehrbelastungsausgleich	14.264 €/Jahr (20€ /ha Forstl. Betriebsfläche)
Rechnungsbetrag	32.681 € oder 7,97€/Fm Hiebsatz (seit 6,45€)

2. Übernahme Holzverkauf:

3,00 Euro/Fm Holzverkauf, davon 0,50 Euro/Fm für die Rechnungsstellung (Fakturierung), bisher subventioniert 1,00 Euro/Fm Holzverkauf.

3. Übernahme der Wirtschaftsverwaltung:

Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie die Beschaffung von Material und Geräten für den Forstbetrieb werden nach benötigtem Zeitaufwand nach Stundensätzen (derzeit 50,00 Euro/Std.) in Rechnung gestellt.

Die Alternativen zu dem Betreuungsangebot durch das Landratsamt wären

- Die Kommunen stellen selbst sachkundiges Forstpersonal ein (als einzelne Kommune oder als interkommunaler Zusammenschluss) und vermarkten das Holz eigenständig.
- Die Kommunen werden Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften) bzw. privatrechtlicher Organisationen (Genossenschaften).
- Die Kommunen bedienen sich anderer dritter Anbieter.

Das Landratsamt Heilbronn hat sich mit Schreiben vom 02.08.2018 an die Landkreiskommunen gewandt und zum „Schulterschluss“ mit den Försterinnen und Förstern im Landkreis aufgerufen. Die Kommunen sollen auch nach der Forstreform zum 01.01.2020 die Betreuungsleistungen des Landratsamtes für ihre Wälder in Anspruch nehmen. Der Kreisverband Heilbronn des Gemeindetages Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2018 für die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt ausgesprochen.

Der Vorsitzende begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Christian Feldmann, Leiter des Forstamts im Landratsamt Heilbronn. Herr Feldmann erläuterte ausführlich das Betreuungsangebot des Landratsamtes für die forstliche Betreuung.

Seitens des Gemeinderats wurde kritisch hinterfragt, warum der Vertrag eine Laufzeit von so langer Zeit (12 Jahre) habe. Herr Feldmann antwortete, dass diese Zeit für eine mittelfristige Planung im Forst notwendig sei, darüber hinaus sei auch eine gewisse Planungskonstanz hinsichtlich des Personals im Landratsamt notwendig.

Ebenfalls wurde nachgehakt, warum keine Prüfung des sich neu aufschließenden Markts erfolgte und sich ausschließlich das Landratsamt als bisheriger Partner für die künftige Zusammenarbeit vorstelle.

Der Vorsitzende erklärte, dass das Landratsamt seit jeher ein kompetenter Partner mit geeignetem Fachpersonal sei und keine Alternativen erkennbar wären welche das Leistungsspektrum in Bezug auf Umfang, Qualität, erforderlicher Berufsausbildung, örtlicher Nähe und entsprechender Vertretungsstrukturen abdecken könne. Zudem bräuchte es für den Aufbau alternativer Strukturen entsprechende Partner. Die Tendenz der kreisangehörigen Gemeinden ginge jedoch eindeutig zu einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt, hierzu wurde auch in der Kreisverbandsversammlung eine entsprechende Handlungsempfehlung ausgesprochen.

Als Grund für die weitere Zusammenarbeit mit dem Landratsamt wurde aus dem Gremium außerdem genannt, dass der Wald nicht nur eine Holzproduktionsstätte, sondern auch Freizeitraum etwa für Wanderer und Mountainbiker sei. Die Verkehrssicherungspflicht und eine gute Betreuung vor Ort müsse darum gewährleistet werden. Nicht zuletzt seien auch die zahlreichen Privatwaldbesitzer auf eine gute forstliche Betreuung angewiesen. Die sei ein wesentlicher Faktor für die Sicherstellung der sachgerechten Pflege des Waldes und damit der Gewährleistung einer in allen Waldgebieten hohen Qualität.

Ein Stadtrat übte scharfe Kritik an der Sitzungsvorlage. Er vermisse ausreichende Informationen, Vergleichszahlen, wirtschaftliche Daten und echte Alternativen. Die Laufzeit des Vertrages halte er für zu lang und bezeichnete den Vertragsentwurf als „Knebelvertrag“.

Diesem Unmut schlossen sich einige weitere Wortmeldungen an. Diese wurden zwar nicht in dieser Schärfe vorgetragen, brachten jedoch ebenfalls die Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass man durch die neue Rechtsprechung scheinbar die Öffnung eines Marktes habe welche in der Praxis jedoch kaum erkennbar ist.

Der Gemeinderat stimmte nach Ende der Diskussion mit 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, der Fortführung der forstlichen Betreuung im forstlichen Revierdienst sowie der Wirtschaftsverwaltung incl. Holzverkauf durch das Kreisforstamt des Landratsamts Heilbronn unter den vom Landratsamt vorgelegten Konditionen zu. Die forsttechnische Betriebsleitung wird wie bisher kostenfrei vom Kreisforstamt des Landratsamts Heilbronn wahrgenommen.

Stadtrat Muth betrat wieder den Sitzungssaal und nahm am Ratstisch Platz.

Tagesordnungspunkt 7

Schaffung einer Naturkindergartengruppe in Beilstein

- a) Standortentscheidung**
- b) Beschaffung eines Naturkindergartenwagens**

Nach der Gemeinderatssitzung am 19.02.2019 wurden weitere Standorte geprüft und bewertet. Hierzu wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung und auch auf Grundlage der positiven Rückmeldung der Fachbehörde (KVJS) wird weiterhin der Standort an der Unteren Ölmühle präferiert. Im nächsten Schritt müsste für diesen Standort eine Baugenehmigung beantragt werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche erforderlich. Die Verwaltung würde hierfür das Büro Scheckeler aus Rauenberg beauftragen. Die Kosten für die Untersuchung liegen bei rund 500,- €.

Für den Betrieb des klassischen Naturkindergartens ist eine Schutzhütte/ Naturkindergartenwagen erforderlich. Dieser muss laut KVJS: "die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Betreuungspersonen erfüllen". Neben den Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg bzw. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind auch die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorgaben zu erfüllen.

Im Gegensatz zu anderen Einrichtungen in Nachbarkommunen, die als „Hauptsitz“ ein Gebäude im Ort haben und somit das Konzept integrierter Naturkindergarten anbieten, da sie nur tageweise in den Wald gehen, soll der Beilsteiner Naturkindergarten komplett im Wald sein. Deshalb muss eine Möglichkeit zur Unterbringung der Kinder vor Ort vorhanden sein, die bestimmten Kriterien entspricht. Auch müssen Materialien, Geräte und Ersatzkleidung sicher aufbewahrt werden können. Von Seiten des KVJS wird eine Größe von 30 m² empfohlen, Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein und die Räume müssen beheizbar sein, da sie zu jeder Jahreszeit und bei nahezu allen Witterungsverhältnissen als fester Stützpunkt dienen. Weitere Anforderungen werden nicht gestellt. Auf dieser Grundlage wurden Angebote bei Wagenbauern eingeholt.

Leider waren die Rückmeldungen aufgrund der derzeitigen guten Auftragslage eher bescheiden. Bislang liegt ein konkretes Angebot vor, das auf dem geforderten Raumprogramm des KVJS basiert. Das Angebot der Firma NAWALO GmbH aus Bordesholm liegt bei brutto 57.215,20 € inklusive Lieferung. Die Verwaltung bemüht sich weitere Angebote einzuholen.

Eine feste Hütte kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage, da die notwendige Flexibilität bei z.B. Sturmereignissen oder notwendigen Standortwechseln bei Baumpflegearbeiten etc. nicht gegeben ist.

Ein Stadtrat erklärt, vom ausgewählten Standort immer noch nicht restlos überzeugt zu sein. Er vertraue jedoch der Verwaltung und akzeptiere deren Beschlussvorschlag.

Dem Standortvorschlag im Bereich der Unteren Ölmühle schlossen sich weitere Mitglieder des Gemeinderats an.

Die Anschaffungskosten für den Wagen oder auch für eine Hütte sah ein anderer Stadtrat als vergleichsweise kleines Problem. Die jährlich anfallenden Personalkosten würden viel mehr ins Gewicht fallen.

Mehrere Ratsmitglieder hinterfragten, ob es sich tatsächlich um einen Wagen mit Fahrwerk handeln müsse, oder ob es auch eine Hütte sein könne. Es wurden verschiedene Argumente abgewogen welche für und gegen einen Bauwagen oder alternative Lösungen wie eine Hütte oder eine Jurte sprachen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Naturkindergartengruppe am Standort Bräunersberg / Ölmühle zu errichten.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschloss der Gemeinderat, die Verwaltung zu beauftragen, einen Naturkindergartenwagen oder –hütte im Kostenrahmen bis 60.000,00 € brutto zu beschaffen. Der Gemeinderat wird über die endgültige Vergabe informiert.

Tagesordnungspunkt 8

Sanierung der Löwensteiner Straße im Ortsteil Schmidhausen

Die Löwensteiner Straße im Ortsteil Schmidhausen soll saniert werden. Da es sich um eine Landesstraße handelt, liegt die Straßenbaulast beim Land, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Um die Maßnahme zeitnah umsetzen zu können, hat das Regierungspräsidium die Durchführung der Maßnahme der Stadt Beilstein übergeben. Die Kosten für die Belagsarbeiten im Bereich der Straße und die dazugehörigen Planungskosten werden vom Land übernommen.

Im Zuge der Straßensanierung sollen im Auftrag der Stadt die verschiedenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Straßenbereich überprüft und wenn notwendig saniert/erneuert werden.

Weitere Punkte, die in diesem Zuge auf Kosten der Stadt ebenfalls saniert bzw. geschaffen werden könnten, wären:

1. Gehwege und Randsteine analog zu den bisherigen Sanierungsmaßnahmen (Gehwegflächen in Betonpflaster)
2. Bushaltestellen entsprechend den neuesten Vorschriften barrierefrei herstellen
3. Querungshilfe
4. Leerrohre

Sollte eine Bewilligung zur Aufnahme ins Landessanierungsprogramm vor Beginn der Maßnahme vorliegen, wäre eine Bezuschussung möglich.

Wesentliche Veränderungen am Charakter der Straße welche die Straße mehr hin zu einer „Wohnstraße“ verändern und zur Verkehrsberuhigung beitragen könnte sind laut Aussage des Regierungspräsidiums auf der klassifizierten Landesstraße nicht möglich.

Nach kurzer Sachausprache, bei der auch Bedenken geäußert werden, ob die Sanierung der Straße vor Sanierung der Häuser im künftigen Sanierungsgebiet praktikabel sei, beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Zustand der Ver- und Entsorgungsleitungen zu prüfen und ggf. Kostenschätzungen für Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen einzuholen. Weiterhin sollen die voraussichtlichen Kosten für die in der Vorlage genannten Ziffern 1.-4. erhoben werden und die Möglichkeit geprüft werden, ob der Gehweg vom Ortsausgang bis zur Einmündung zum Barfußpfad weitergeführt werden kann.

Nachdem die Kosten bekannt sind und über die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm sowie weitere Förderprogramme (barrierefreie Bushaltestellen) entschieden ist, soll eine abschließende Beschlussfassung erfolgen.

Tagesordnungspunkt 9

Interkommunales Breitbandkonzept „Syna Trasse Stocksberg“; Informationen zum aktuellen Sachstand

Sachverhalt:

Die Stadt Beilstein beteiligt sich für eine Verbesserung der Internetversorgung im Ortsteil Stocksberg gemeinsam mit den Kommunen Aspach, Oberstenfeld und Spiegelberg an einem selbst initiierten Projekt (IKP). Dieses Projekt sieht eine Anmietung von Glasfasern an einem Glasfaserkabel der Syna AG vor. Dadurch wäre die Anbindung an ein Backbone Netz möglich. Für dieses Projekt hat die Stadt Beilstein einen Förderbescheid des Landes für unterversorgte Gebiete erhalten. Berechnet wurden dabei die zuwendungsfähigen Ausgaben für einen FTTC-Ausbau (Glasfaserkabel bis zu den Kupferkabelverzweignern), von denen rund 129.000 € gefördert werden (entspricht etwa 55%). Die Ausschreibungen für dieses IKP wurden in den letzten Wochen vorbereitet, so dass diese zeitnah hätten erfolgen können.

Durch neue Zielvorgaben zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland haben sich vor wenigen Wochen jedoch die Förderkultur und die Fördermöglichkeiten für unterversorgte Gebiete stark verändert. Das Ziel der Förderung ist nun, nicht mehr zunächst den Zwischenschritt FTTC zu realisieren, sondern gleich einen FTTB-Ausbau (Glasfaserkabel bis ins Gebäude) vorzunehmen. Der Bund fördert dazu 50% der förderfähigen Kosten. Ganz aktuell (Februar 2019) hat das Land Baden-Württemberg seinen Anteil einer möglichen Ko-Finanzierung eines vom Bund geförderten FTTB-Ausbaus von 20% auf 40% erhöht. Dadurch kann ein FTTB-Ausbau mit insgesamt 90% gefördert werden.

Für den Ortsteil Stocksberg und das IKP ergeben sich dadurch völlig neue Rahmenbedingungen. Für die beteiligten Kommunen besteht nun die Möglichkeit für ungefähr den gleichen eigenen Kostenanteil einen FTTB-Ausbau anstelle eines FTTC-Ausbaus zu realisieren.

Bei diesen beiden Ausbauarten gibt es den Unterschied, dass beim bislang geplanten FTTC-Ausbau die Kommunen selbst den Tiefbau umsetzen lassen müssten und dadurch Eigentümer der Rohrnetze werden würden (Betreibermodell). Die Rohrnetze könnten dann an einen Netzbetreiber vermietet, verkauft oder kostenlos überlassen werden. Das neue FTTB-Verfahren würde dagegen nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell ausgeschrieben werden. Dabei werden Netzbetreiber dazu aufgefordert ein Ausbauangebot, bei welchem dann die Wirtschaftlichkeitslücke des Betreibers zu 90% gefördert wird, abzugeben. Ausbauen würde dann der Netzbetreiber, der dann auch Eigentümer des Rohrnetzes und des technischen Netzes wäre.

Wenn anstatt des bislang geplanten FTTC-Ausbaus sogleich ein FTTB-Ausbau angegangen werden soll, hätte dies die Konsequenz, dass das Förderantragsverfahren (Bund und Land) neu gestartet und auch der bereits zugesagte Landesförderbescheid vor einer neuen Antragsstellung zurückgegeben werden muss. Die Markterkundung wurde bereits durch die beteiligten Gemeinden, ohne rechtliche Bindung, in die Wege geleitet, um im etwaigen Antragsverfahren nicht unnötig Zeit zu verlieren. Dies birgt ein gewisses Restrisiko.

Da die beteiligten Kommunen im Vorfeld bei mehreren Gesprächsterminen mit dem Innenministerium und mit dem Projektträger der Bundesförderung, atene KOM, dieses Vorgehen besprochen haben, schlagen alle Beteiligten vor, dieses gewisse Restrisiko einzugehen. Alle Beteiligten empfehlen und unterstützen im Rahmen des IKPs gleich den Standardausbau der Zukunft (FTTB-Ausbau) umzusetzen. Dadurch könnten im Projektgebiet Gigabit-Bandbreiten realisiert werden und nicht auf 100 bis 250 Megabit begrenzte Bandbreiten, was bei einem FTTC-Ausbau der Fall wäre. Damit wäre gewährleistet, dass in Stocksberg und in den anderen beim IKP beteiligten Ortschaften nicht in wenigen Jahren eventuell mit Eigenmitteln von FTTC zu FTTB ausgebaut werden müsste.

Wenn alles so verläuft wie mit den Entscheidungsträgern vorberaten, dann könnten die Maßnahmen im Rahmen des IKPs nach Antragstellung auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn im September 2019 ausgeschrieben werden. Eine finale Vertragsunterzeichnung mit dem möglichen Bewerber könnte dann bis Dezember 2019 erfolgen. Die Ausbaumaßnahmen würden dann je nach Bewerber und örtlicher Situation zwischen 24 und 48 Monaten andauern. Selbstverständlich würde bei den Vergabegesprächen versucht werden einen schnelleren Ausbau zu erwirken.

Dieses veränderte Vorgehen ist zwischen den vier beteiligten Kommunen des IKPs abgesprochen und wird allen Gremien entsprechend zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Von diesen Änderungen der Förderbedingungen ist das zweite Projekt zum Ausbau der Breitbandversorgung in den Beilsteiner Teilorten ebenfalls betroffen, jedoch mit weniger weitreichenden Folgen. Bei diesem Projekt, welches alle Teilorte, außer die bereits versorgten Orte Schmidhausen, Söhlbach und Stocksberg (anderes Projekt) umfasst, wurde von Beginn an das „Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ gewählt. Insofern ist ein Neustart des Verfahrens und eine Rückgabe bereits erteilter Förderbescheide hier nicht erforderlich. Jedoch ist nach aktuellem

Kenntnisstand davon auszugehen, dass seitens möglicher Anbieter aufgrund der neuen Bedingungen auch hier von Beginn an ein FTTB-Ausbau favorisiert wird. Dies bringt technisch gesehen einen zukunftsweisenderen Ausbau zu ähnlichen Eigenkosten der Stadt Beilstein mit sich wie die „schwächere“ Variante FTTC. Die technisch bessere Variante ist jedoch verbunden mit einem längeren Realisierungszeitraum.

Seitens der Verwaltung wurde im Vorfeld geprüft, ob auch eine schrittweise Vorgehensweise zu den gleichen Förderbedingungen möglich wäre. Also zunächst zeitnah den FTTC-Ausbau anzugehen und danach in Verbindung mit einem „Aufstockungsantrag“ der Fördergelder Schritt für Schritt den FTTB-Ausbau anzugehen. Dies ist aus verschiedenen Gründen die in den Förderbedingungen und auch den Zielsetzungen potenzieller Anbieter bedingt sind jedoch nicht möglich.

Mehrere Mitglieder des Gemeinderats bedauerten die erneute Verzögerung des Ausbaus aufgrund der veränderten Förderbedingungen und der zur erwartenden Positionierung denkbarer Anbieter. Der Vorsitzende schloss sich dieser Einschätzung an. Der lange Zeitraum sei den Bürgerinnen und Bürgern mittlerweile kaum mehr vermittelbar. Auch wenn die Verzögerung bedauerlich sei zeige sich aktuell jedoch kein anderer Weg auf der zu einem insgesamt besseren Ergebnis führen würde. Die Realisierung mit Glasfaser bis in das Wohnhaus sei zukunftsweisend, ein schrittweiser Ausbau zunächst bis zum Verteilerkasten und dann bis in das Haus sei aufgrund der Förderbedingungen und der Anbietersituation nicht machbar. Weiterhin werde auch in den anderen beteiligten Gemeinden die Empfehlung ausgesprochen entsprechend zu verfahren.

Im weiteren Verlauf entwickelte sich eine Diskussion grundsätzlicher Art welche auch die Historie der Liberalisierung der Märkte, der Verantwortlichkeiten für Aufgaben der Daseinsvorsorge und Praxisbeispiele aus anderen Regionen umfasste.

Nach lebhafter Diskussion beschloss der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, dass im Rahmen des IKPs zum Breitbandausbau des Teilorts Stocksberg anstelle des bislang vorgesehenen FTTC-Ausbaus aufgrund neuer Förderrichtlinien nun ein FTTB-Ausbau realisiert werden soll. Der dadurch erforderlich werdenden Rückgabe des Landeszuschusses in Höhe von rund 129.000,00 € wurde ebenfalls zugestimmt. Die Verwaltung wurde mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 10

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- /Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsordnung Obdachlosenunterkünfte)

In seiner Sitzung vom 20.11.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, das Gebäude Hauptstraße 48 zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung anzumieten.

In der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- /Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsordnung Obdachlosenunterkünfte) ist dieses Objekt noch nicht aufgeführt. Für die Kostenersatzforderung gegenüber dem Landratsamt ist es darüber hinaus erforderlich, die Benutzungsgebühren per Satzung festzulegen.

Darum wurde von der Verwaltung beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- /Asylbewerberunterkünfte formuliert.

Sollten künftig weitere Objekte für die Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern hinzukommen oder wegfallen, müsste die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- /Asylbewerberunterkünfte wiederum per Satzung geändert

Auf die Frage aus dem Gremium, wie sich die Gebühr errechnet, antwortete Kämmerer Waldenberger, dass der Gebühr eine Kalkulation zugrunde liege, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt seien. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt das Gebäude anmiete und aufgrund der hohen Energiekosten sei die Gebühr im Vergleich zu anderen Unterkünften entsprechend höher.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsordnung Obdachlosenunterkünfte) wurde mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Die Satzung wurde bereits in der Kalenderwoche 12 in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt 11

Schaffung einer neuen Hausmeisterstelle für die städtischen Einrichtungen

Kita Breslauer Straße, Langhansstraße 1 sowie der angemieteten Objekte Berggasse 7, Hauptstr. 48 und Gartenstraße 13

Der seitherige Mitarbeiter, der die Kindertagesstätten Breslauer Straße und Langhansstraße betreut hat, geht in Ruhestand. Für beide Gebäude war ein Arbeitsumfang von 10 Wochenstunden eingeplant.

Seit das Gebäude Berggasse 7 angemietet wurde hat sich gezeigt, dass auch dort ein Ansprechpartner benötigt wird, der sich um kleinere Reparaturen, Heizung, Müll usw. kümmert. In den anderen angemieteten Gebäude Hauptstr. 48 und später dann in der Gartenstraße wird ebenfalls von einem Bedarf für einen „Hausmeisterdienst“ ausgegangen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass insgesamt eine Halbtagsstelle (19,5 Std/Woche) für die Arbeiten an allen genannten Objekten ausreicht und schlägt vor, den zusätzlichen Stellenumfang zu genehmigen. Die Stelle soll öffentlich ausgeschrieben werden und wird voraussichtlich in Entgeltgruppe 4 bewertet werden.

Die entstehenden Kosten für die Stelle können im Rahmen des zeitlichen Umfangs der für die angemieteten Objekte anfällt auf die Mieter bzw. die Kostenträger umgelegt werden. Für die Arbeitszeitanteile die auf die Kindertageseinrichtungen entfallen wären die Kosten durch die Stadt zu tragen. Dementsprechend wäre bei Schaffung der Stelle mit Kosten für die Stadt in Höhe von rund 11.000 €/Jahr zu rechnen.

Ohne Diskussion beschloss der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, für die Betreuung der städtischen Liegenschaften Kita Breslauer Straße, Langhansstraße 1 sowie der angemieteten Objekte Berggasse 7, Hauptstr. 48 und Gartenstraße 13 eine Stelle mit einem Arbeitsumfang von 19,5 Stunden zu schaffen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Stelle auszuschreiben und zu besetzen.

Tagesordnungspunkt 12

Umbau der ehemaligen Stadtkasse in ein Bürgerbüro

Baubeschluss

Nachdem die Stadtkasse die Räume des ehemaligen Notariats im 1. Obergeschoss des Rathauses bezogen hat, kann nun mit den Umbauarbeiten im Erdgeschoss begonnen werden. Ziel ist es, ein barrierefreies Bürgerbüro einzurichten. Bereits in der Vergangenheit wurden verschiedene Alternativen zur Herstellung der Barrierefreiheit geprüft. Sei es durch einen Treppenlift oder einen

zusätzlichen Eingang von Seiten des Hauses Ahl. Leider mussten diese Überlegungen aufgrund von Sicherheitsbedenken, bzw. den hohen Baukosten verworfen werden.

Die jetzige Lösung sieht vor, dass ein bestehendes Fensterelement an der rückwärtigen Seite zum Parkplatz hin durch ein Türelement ausgetauscht wird. Über eine Rampe von der Schmiedgasse kann das neue Büro dann barrierefrei erreicht werden.

Im zukünftigen Büro selbst müssen für die Installation der Türe die Elektrik angepasst und ein Heizkörper versetzt werden. Zudem soll ein neuer Bodenbelag verlegt werden, die Decke muss unter Umständen an die neue Beleuchtung angepasst werden und zum Treppenhaus hin soll ebenfalls ein neues Türelement installiert werden.

Die Kosten für die Umbauarbeiten liegen nach einer ersten Schätzung bei rund 73.000,- € brutto. Für die Möblierung sind zusätzlich rund 20.000,- € vorgesehen. Die Kosten sind im Haushaltsplan berücksichtigt.

Die einzelnen Maßnahmen sollen beschränkt ausgeschrieben werden.

Aus dem Gremium wurde der Wunsch geäußert, die neu gestalteten Räumlichkeiten im Bereich des ehemaligen Notariats sowie zu gegebener Zeit das neu gestaltete Bürgerbüro möglichst während der Arbeitszeiten der Mitarbeiter zu besichtigen. Diesem Wunsch komme man selbstverständlich gerne nach, sagte der Vorsitzende zu.

Daraufhin beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Räume der ehemaligen Stadtkasse zu einem Bürgerbüro umbauen zu lassen. Die Verwaltung wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Rabe mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 13

Neue Brandmeldeanlage für das Rathaus Baubeschluss

Die Brandmeldeanlage im Rathaus ist mittlerweile 25 Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen Standards. Problematisch sind auch die Wartung der Anlage und die Tatsache, dass man nur noch schwer Ersatzteile erhält.

Aus diesem Grund soll die Anlage erneuert werden. Das Büro Hohendorf aus Heilbronn, das bereits mit der Planung der Anlagen in den Schulen beauftragt war, hat für den Austausch der Anlage im Rathaus eine erste Kostenberechnung erstellt, wonach mit Kosten in Höhe von rund 78.000 € brutto zu rechnen ist. Die Honorarkosten belaufen sich auf 12.620, 60 € brutto (Honorarzone II Mindestsatz).

Die Arbeiten sollen öffentlich ausgeschrieben werden und noch in diesem Jahr ausgeführt werden. Im Haushaltsplan stehen die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

Nach der Klärung kurzer Rückfragen aus dem Gremium beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Brandmeldeanlage im Rathaus erneuern zu lassen. Das Büro Hohendorf aus Heilbronn wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 14

Verlängerung des Vertrags mit der Fa. MSE über die Verwertung von Klärschlamm zu veränderten Konditionen

Die Fa. MSE- Mobile Schlammentwässerung GmbH ist seit vielen Jahren Partner der Stadt Beilstein bei der Klärschlammabfuhr. Derzeit wird die Tonne Klärschlamm zum Preis von 83,56 € abgeholt und verwertet.

Mit Schreiben vom 19.09.2018 hat die Firma MSE den Vertrag zum 25.10.2019 gekündigt und darauf hingewiesen, dass die Kosten für Transport und Verwertung so angestiegen sind, dass der aktuelle Preis, der seit 2016 berechnet wird, nicht mehr gehalten werden kann.

Auf Nachfrage wurde am 22.01.2019 ein neues Angebot vorgelegt. Der neue Angebotspreis liegt bei 114,84 €/Tonne. Die Preise gelten bis 31.12.2020. Die Bindefrist für das Angebot läuft am 31.03.2019 aus. Bei einer Jahresmenge von ca. 500 Tonnen errechnen sich Mehrkosten in Höhe von 15.640 €/Jahr.

Die Gründe für die rapide Preissteigerung sind vielfältig:

- gestiegene Mautgebühren
- neue Klärschlammverordnung, Düngeverordnung (keine Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen)
- Kapazitätsprobleme, da Klärschlamm aus dem Norden in den Süden transportiert wird
- Schließung von Kohlekraftwerken

Die Firma MSE bringt den Klärschlamm entweder in die Zementwerke Allmendingen oder Mergelstetten, wo er verbrannt wird oder – bei Ausfall der genannten Anlagen - wird der Klärschlamm in Heilbronn im EnBW- Kraftwerk der thermischen Verwertung zugeführt.

Die Verwaltung hat aktuell keine kostengünstigeren Lösungen von anderen in Frage kommenden Anbietern erhalten. Daher wird vorgeschlagen, den Vertrag mit der Firma MSE zu verlängern.

Nach kurzer Sachausprache beschloss der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Verwaltung zu beauftragen, mit der Stadt Stuttgart einen Vertrag über die thermische Verwertung des Klärschlammes zum Preis von 60 €/Tonne abzuschließen. Mit der Abfuhr des Klärschlammes wurde die Fa. Schächer, Remseck, zum Abfuhrpreis von 208,25 €/Transport a 10 t beauftragt.

Tagesordnungspunkt 15

Anfragen und Verschiedenes

Bericht über die Sitzung des Gemeinderats im Amtsblatt

Ein Stadtrat schlug vor, im Sitzungsbericht für das Mitteilungsblatt künftig das Abstimmungsergebnis genau anzugeben. Dadurch könnten die Leser besser erkennen mit welchen Mehrheitsverhältnissen die jeweiligen Beschlüsse tatsächlich gefasst wurden.

Nach kurzer Diskussion, bei der ein Stadtrat die Frage stellte welche Intention dieser Vorschlag habe und ob ein Zusammenhang mit der bevorstehenden Kommunalwahl zu sehen sei, sagte der Vorsitzende zu, diesen Vorschlag aufzunehmen.

Ausschuss für Umwelt und Technik

Sitzung vom 19.03.2019

Tagesordnungspunkt 1

Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Bauanträgen

Das städtische Einvernehmen wurde zu zwei Bauanträgen erteilt und zu drei Bauanträgen nicht erteilt.

Tagesordnungspunkt 2

Anfragen und Verschiedenes

1. Bauvorhaben Wunnensteinstraße 5

Auf die Frage aus dem Gremium, ob hierfür ein Bauantrag eingereicht worden sei, bejahte dies Bauamtsleiter Breitenöder. Der Antrag sei vor wenigen Tagen eingegangen.

2. Kelter Jettenbach

Auf Nachfrage eines Stadtrats, ob es einen neuen Sachstand bezüglich der beantragten Nutzungsänderung der Kelter in Jettenbach gebe, verneinte dies der Vorsitzende.

3. Spielplatz West III

Bauamtsleiter Breitenöder erklärte auf Frage einer Stadträtin, dass das neue Trampolin für den Spielplatz im Wohngebiet West III bereits bestellt sei und bald geliefert und aufgebaut werde.

4. Bauvorhaben Bahnhofstraße 16

Ein Stadtrat fragte, ob es bezüglich des Bauvorhabens Bahnhofstraße 16 einen neuen Sachstand gebe und wie viele Wohnungen nun gebaut bzw. bezugsfertig seien. Der Vorsitzende antwortete, dass der Ausbau der Wohnungen weiter voranschreite und auch zulässig sei. Es würde kein genereller Baustopp vorliegen. Nach wie vor gelte jedoch, dass ausschließlich ein 8-Familienhaus genehmigt sei und der Bezug durch 9 Parteien nicht zulässig sei. Die Verwaltung sei dafür sensibilisiert in Abstimmung mit dem Landratsamt auf die Einhaltung dieser Regelung zu achten.